

Rechtliche Erläuterungen zu den Verordnungen zur Bildungsdokumentation

A. Rechtliche Grundlagen:

A.1 Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2002:

Die Kundmachung erfolgte am 8. Jänner 2002. Das In-Kraft-Treten ist hinsichtlich der schulischen Bildungseinrichtungen mit 1. Jänner 2003 erfolgt.

A.2 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsdokumentationsverordnung), BGBl. II Nr. 499/2003:

Die Kundmachung erfolgte am 24. Oktober 2003. Das In-Kraft-Treten ist mit 25. Oktober 2003 erfolgt.

A.3 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an Privatschulen (Privatschulen-Statistikverordnung), BGBl. II Nr. 500/2003:

Die Kundmachung erfolgte am 24. Oktober 2003. Das In-Kraft-Treten ist mit 25. Oktober 2003 erfolgt.

B. Erfordernis der rechtlichen Regelungen und Datenschutz:

Ein besonderes Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes ist es, das grundsätzliche Verständnis der komplexen Ziele und Zwecke des genannten Gesetzes zu vermitteln und darauf aufmerksam zu machen, dass den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist.

Zur Frage des „Grundrechtes auf Datenschutz“ (Verfassungsbestimmung des Artikel 1 § 1 Abs. 1 DSG 2000) wird ausgehend vom Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung festgehalten, dass dies auf jene Fälle der beabsichtigten Verwendung von personenbezogenen Daten bezogen zu sehen ist, in denen keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bzw. gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung personenbezogener Daten besteht; bezüglich des Bildungsdokumentationsgesetzes besteht jedoch eine verfassungsrechtlich zulässige gesetzliche Grundlage. In Einklang mit den ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Artikel 1 § 1 Abs. 2 DSG 2000, werden die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bei der Verwendung von personenbezogenen Daten u.a. dann nicht verletzt, wenn der Betroffene der Datenverwendung zustimmt oder eine gesetzliche Regelung besteht, die entsprechend der verfassungsrechtlichen Prämissen die Verwendung von personenbezogenen Daten zulässt.

B.1 Internationaler Hintergrund:

International gesehen gibt es eine Reihe europäischer Staaten, die seit vielen Jahren Register der Bildungsabschlüsse mit einem „Identifikator“ führen und daraus die Statistiken über den Bildungsstand der Bevölkerung erzeugen. Dazu zählen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden. Der „Identifikator“ ist in diesen Systemen ein Schlüsselement, weil dadurch einerseits Verknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Registern geschaffen werden und

andererseits der Registerdatenbestand aktualisiert werden kann – durch laufende Bildungsabschlüsse oder auch spezielle Nacherhebungen (zB. bei Personen, die im Ausland geboren sind). Dazu ist festzuhalten, dass auf diese Weise herkömmliche Volkszählungen mit einer Befragung der Bürger (wie in Österreich zuletzt mit Stichtag 15. Mai 2001) in den nordischen Staaten, vor allem in Dänemark und Finnland, nicht mehr durchgeführt werden müssen. Das Bildungsdokumentationsgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für dezentrale und zentrale Evidenzen, welche als Grundlage für Planung, Steuerung, die Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten sowie registergestützte Zählungen betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung dienen (Beschluss des Ministerrates vom 27. Juni 2000 betreffend den Ersatz der klassischen Volkszählung mittels Fragebögen durch künftige Registerzählungen).

B.2 Befragungsbefreite Volkszählung:

Wie allgemein bekannt wird die traditionelle Volkszählung betreffend den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung nach dem Zählungstermin 2001 durch Registerauswertungen ersetzt (Ministerratsbeschluss vom 27. Juni 2000, umgesetzt durch § 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes). Ein wesentlicher Aspekt der Volkszählung ist die Abbildung des Bildungsstandes der österreichischen Wohnbevölkerung. Das Merkmal „höchste abgeschlossene Bildung (Schul- bzw. Berufsausbildung)“ ist für die Beschreibung und Analyse der Bevölkerungsstruktur (human capital) sowie die Bildungs- und Standortplanung unverzichtbar. Anstelle der direkten Befragung jeder Person über ihre Bildungsabschlüsse durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ werden künftig aus Registern erstellte Bildungsstandstatistiken Auskunft über Bildungsabschlüsse geben. Damit wird nicht nur eine Vermeidung von Mehrfacherhebungen und eine Entlastung der Bürger erreicht, sondern es werden bestehende Verwaltungsdatenbestände effektiv genutzt (Erfassen der Bildungsabschlüsse am Ort ihres Anfalls).

Eine Beschränkung der Erhebung des Bildungsstandes auf Stichproben ist nicht zielführend, da deren sachliche und regionale Aufgliederung sehr bald an Grenzen stößt, bei denen die statistische Streuung zu groß wird. Zur Sicherstellung der Durchführung von statistischen Auswertungen hinsichtlich der Frage nach erlangten Bildungsabschlüssen als Äquivalent zur traditionellen Volkszählung sieht § 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes die Führung eines Registers zum Bildungsstand der österreichischen Wohnbevölkerung vor. Dieses Register ist von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu führen und hat bestimmte Merkmale zu enthalten. Dadurch soll die Durchführung von angeordneten statistischen Auswertungen im Hinblick auf den Bildungsstand der Wohnbevölkerung rationell ermöglicht werden.

Der Registeraufbau und die Registerzählung durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfordern allerdings – wie bereits erwähnt – „Identifikatoren“, insbesondere dann, wenn in Folge eine Verknüpfung mit einem anderen Register, dem Zentralen Melderegister, zu dem Zweck vorgesehen ist, um – in Entsprechung der Anforderungen der nationalen und internationalen Statistik – die regionale Verteilung der Bildungsabschlüsse in Österreich abbilden zu können. Die Sozialversicherungsnummer stellt den entsprechenden Identifikator dar, der als rein technische Verbindungsinformation (Datensatzkennzahl) für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ eine regionale Verteilung von Bildungsabschlüssen in statistischen Auswertungen darstellbar macht. Das Zentrale Melderegister liefert in diesem Zusammenhang nur die für die räumliche Zuordnung der Bildungsabschlüsse wesentliche Information „Gemeinde(ebene) des Hauptwohnsitzes“; darüber hinaus gehende (uU. meldegesetzlich relevante) Daten sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht

zugänglich. Die Ermittlung der Sozialversicherungsnummer von Schülern und Absolventen ist daher für den Aufbau des Bildungsstandregisters der österreichischen Wohnbevölkerung bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (§ 10 Bildungsdokumentationsgesetz) von zentraler Bedeutung.

Im Zuge der Entstehung des Bildungsdokumentationsgesetzes sind bereits vor Begutachtung bis hin zur parlamentarischen Behandlung Experten des Datenschutzes im Bundeskanzleramt bzw. des Datenschutzrates eingebunden worden; vergleichbares gilt für die erwähnten Verordnungen. In diesem Zusammenhang erscheint wesentlich darauf hinzuweisen, dass das Bildungsdokumentationsgesetz zwei „Verschlüsselungstatbestände“ kennt, die nicht verwechselt werden dürfen.

Denn die Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer in der „Bildungsstandsstatistik“ nach § 10 Abs. 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ hat nichts mit der Verschlüsselung zwecks Bildung der Bildungsevidenzkennzahl in den Gesamtevidenzen des Bildungsministeriums gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. zu tun: Erstere, die Bildungsstandsstatistik, enthält Statistikdaten, bei welchen der Personenbezug gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 am Ende der Datenverwendung zum Zweck der Aufbewahrung rückführbar zu verschlüsseln ist; die Gesamtevidenzen des Bildungsministeriums hingegen enthalten Verwaltungsdaten, die dem Privileg für die Aufbewahrung von Statistikdaten nicht unterliegen. Daher ist in Entsprechung datenschutzrechtlicher Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes gesetzlich die nicht-rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer angeordnet, was durch Verwendung einer asymmetrischen Verschlüsselungsfunktion erreicht wird (Einweg-Verschlüsselung). Das Ressort hat demnach aus dem Titel des Bildungsdokumentationsgesetzes keine Kenntnis von der Sozialversicherungsnummer.

So ist nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des Datenschutzrates nochmals bestätigt worden, dass die in § 5 Abs. 2 leg. cit. erstmals umgesetzte nicht-rückführbare Verschlüsselung als Muster für künftige Verschlüsselungsregelungen dienen wird und das Bildungsministerium damit eine Vorreiterrolle in der Qualität des Datenschutzes übernimmt. Die Methode des nicht-rückführbaren Verschlüsseln ist auch vom Leiter der Stabsstelle IKT-Strategie des Bundes, als den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen dienend angesehen worden. Insofern ist auch von IT-technischer Seite festzuhalten, dass es tatsächlich nicht möglich ist, eine Einweg-Verschlüsselung bezogen auf einzelne Bildungsteilnehmer „zurück zu führen“: Es liegt im Wesen einer Einwegfunktion, dass nur die Bildungsevidenzzahl aus der Sozialversicherungszahl errechnet werden kann, nie aber aus der Bildungsevidenzzahl die ursprüngliche Sozialversicherungszahl. Zumal die Einweg-Verschlüsselung selbst bereits automationsunterstützt erfolgt bzw. programmtechnisch vorgegeben ist, hat das Bildungsministerium keine Kenntnis vom spezifischen Verschlüsselungsalgorithmus.

Demgegenüber verfügt die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wie bereits erwähnt über die im Datensatz nicht verschlüsselte Sozialversicherungsnummer, unterliegt aber hinsichtlich der Verwendung der Sozialversicherungsnummer den spezifischen Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003 (§§ 15 bis 17: Das Statistikgeheimnis gilt als Amtsgeheimnis im Sinne des § 310 StGB), und des Bildungsdokumentationsgesetzes (§§ 9 und 10: Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen sowie Führung des Bildungsstandregisters im Sinne einer künftigen „befragungsbefreiten Volkszählung“), womit der zulässige Zweck der Verwendung der Sozialversicherungsnummer klar zum Ausdruck gebracht wird. Es besteht rechtlich und

faktisch kein Unterschied zur Situation vor dem In-Kraft-Treten des Bildungsdokumentationsgesetzes (Volkszählung in Papierform), wo die persönlichen Daten von Bürgern unmittelbar und direkt der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Zweck der (ebenfalls elektronisch zur erstellenden) Volkszählung übermittelt wurden. Ein Zugriff auf die bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ aufliegenden (und allenfalls entschlüsselten) Daten ist rechtlich nicht zulässig und hätte eine derartige Anfrage unter Hinweis auf §§ 15 bis 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000 keinen Erfolg.

B.3 Neukonzeption der bisherigen Schul- und Hochschulstatistik:

B.3.1 Auftrag des Bundesstatistikgesetzes 2000:

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000 ist mit 31. Dezember 2002 die bisherige Rechtsgrundlage für die Bundesstatistik „Schulen und Hochschulen“ als verwaltungsinterne Statistik des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bzw. als Statistik gemäß § 33 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, entfallen. Ohne spezielle Vorbereitung (dh. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für dezentrale und zentrale Register und Aufbau derselben) werden künftig statistische Auswertungen im schulischen und universitären Bildungsbereich für Zwecke einer gesamtösterreichischen Bildungsplanung nur rudimentär möglich sein, zumal ohne einheitliche Vorgehensweise auch keine Daten über den Bildungsstand der Bevölkerung mehr erzeugt werden können, die unter anderem auch für die Beurteilung der Effizienz und Effektivität des gesamten Bildungsbereichs bedeutsam sind. Das Bildungsdokumentationsgesetz benennt die notwendigen Voraussetzungen zur Fortführung dieser Bundesstatistik, künftig jedoch in zeitgemäßerer Form, zumal statistische Auswertungen über bildungspolitisch wesentliche Eckdaten derzeit im schulischen Bildungsbereich über primärstatistische Erhebungen erfolgen (Entfall der schulstatistischen Mantelbögen). In Bezug auf die internationale Reputation Österreichs sowie im Kontext der Europäischen Union und der OECD ist qualitatives statistisches Material über das nationale Bildungswesen einschließlich der bildungsbezogenen Kostenfaktoren („Was kostet Bildung“) von wesentlicher Bedeutung (vereinheitlichte UOE-Fragebögen).

B.3.2 Lokale Evidenzen der Schüler:

Entsprechend § 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes haben die dort genannten Schulen, namentlich die Leiter der jeweiligen Bildungseinrichtungen, bestimmte schülerbezogenen Daten zu verarbeiten, darunter unter anderem die Sozialversicherungsnummer, die Namen, das Geburtsdatum, den Schulerfolg. Insofern stellt diese Tatsache – ausgenommen hinsichtlich der Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer – keine durch das Bildungsdokumentationsgesetz bedingte Neuerung dar, zumal im schulischen Bereich der Umfang der zu ermittelnden Daten bislang indirekt über im Schulrecht verstreute Bestimmungen festgelegt (etwa § 16 des Schulpflichtgesetzes 1985 betreffend die Schulpflichtmatriken, § 22 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Zeugnisformularverordnung betreffend die Ausstellung von Zeugnissen, §§ 56 und 61 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden und die Erteilung von Auskünften zum Zwecke der Führung der Amtsschriften der Schule, § 77 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Schulverzeichnisse, Protokolle und Formblätter) wurde. § 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes regelt somit die Verarbeitung von Daten, die an den Bildungseinrichtungen bereits derzeit aufgrund einschlägiger schulrechtlicher Vorschriften verfügbar und zum Vollzug der schulrechtlichen Vorschriften (sic Zeugnisausstellung) erforderlich sind.

B.3.3 Bundesstatistik zum Bildungswesen:

Die durch § 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes vorgesehene Verwendung von an den Bildungseinrichtungen anfallenden Bildungsdaten für Zwecke der Erstellung einer Bundesstatistik zum Bildungswesen ist keine Neuerung. Als Nachfolgerbestimmung des § 33 des Universitäts-Studiengesetzes und im Zusammenhang mit den Vorgaben im Bundesstatistikgesetz 2000 ist die Fortführung der bisherigen "Schul- und Hochschulstatistik" gesichert worden, jedoch in einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden zeitgemäßen Form unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Damit wird entsprechend der Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes 2000 die Nutzung von Verwaltungsdaten für zusätzliche Zwecke (= gemäß §§ 5, 6, 9 und 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes) ermöglicht und in Folge eine Belastung durch redundante Datenbekanntgaben, etwa im Rahmen des Ausfüllens der schulstatistischen Mantelbögen oder der Bürgerbefragung in Bezug auf den Bildungsstand vermieden.

B.3.4 Gesamtevidenz der Schüler:

Gemäß §§ 6 und 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist eine Übermittlung von schülerbezogenen Daten an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Gesamtevidenz der Schüler) und an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgesehen. Allerdings ist dazu festzustellen, dass dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur keine personenbezogenen Gesamtdatensätze der Schüler übermittelt werden, sondern ein für Zwecke der Planung, der Steuerung, der verwaltungsinternen Statistik und der Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten ausreichender und somit „abgeschlankter“ Datensatz (ohne Namen, ohne konkrete Adresse, ohne Religionsbekenntnis, usw.). Zudem erfolgt nach Maßgabe des § 5 Bildungsdokumentationsgesetz in Entsprechung datenschutzrechtlicher Erfordernisse eine nichtrückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer (Bildungsevidenzkennzahl) in der Gesamtevidenz der Schüler, da seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur keinerlei Interesse an einer Rückführbarkeit auf einzelne Bildungsteilnehmer besteht. Sohin ist festzuhalten, dass im Rahmen der Gesamtevidenz der Schüler nur ein für die genannten Zwecke anonymisierter Datensatz verfügbar ist, welcher eine konkrete Rückführbarkeit auf Schüler etwa hinsichtlich ihrer Bildungslaufbahn nicht zulässt. Auch der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ wird nur ein „abgeschlankter“ Datensatz zur Verfügung gestellt. Die Bundesanstalt verfügt zwar über die im Datensatz diesfalls nicht verschlüsselte Sozialversicherungsnummer, unterliegt aber hinsichtlich der Verwendung der Sozialversicherungsnummer den in B.2 beschriebenen spezifischen Anforderungen.

B.3.4 Verordnungsermächtigungen:

Das Bildungsdokumentationsgesetz enthält weiters eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, deren Ausgestaltung etwa für den Aufbau der Gesamtevidenz der Schüler und für die Sicherstellung der gemäß § 9 leg. cit. angeordneten Bundesstatistik zum Bildungswesen bedeutsam sind. Das Bildungsdokumentationsgesetz sieht eine weitgehend einheitliche Konzeption für die Dokumentation von Bildungsbeteiligung und Bildungsabschlüssen für alle Bildungseinrichtungen vor. In Zusammenhang mit den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Bereichen des Bildungswesens ergeben sich jedoch Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung von Merkmalskatalogen, Datenflüssen und technischen Abläufen. Diese Tatsachen haben dazu Anlass gegeben, die erforderlichen Regelungen in zwei Verordnungen

(Bildungsdokumentationsverordnung und Privatschulen-Statistikverordnung) zu treffen, um so auch hinlänglich deutlich die unterschiedliche, gesetzlich vorgegebene Konzeption der Datenflüsse und der technischen Abläufe bei der jeweiligen Art der Bildungseinrichtung zum Ausdruck zu bringen.

Neben der Festlegung von Erhebungsstichtagen und Berichtsterminen, welche sowohl unter Bedachtnahme auf die Vielfältigkeit des schulischen Bildungsbereiches als auch auf die Anforderungen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfolgt ist, sind folgende Bereiche Gegenstand der beiden Verordnungen:

- Konkretisierung der vorgesehenen Datenkategorien auf Basis der Rahmenvorgaben des Bildungsdokumentationsgesetzes,
- Konkretisierung und Definition der schülerbezogenen Datensätze für die Einbringung in die Gesamtevidenz der Schüler bzw. für die Einbringung bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“,
- Regelung betreffend die Ersatzkennzeichnung bei Fehlen einer Sozialversicherungsnummer einschließlich Sicherstellung der nichtrückführbaren Verschlüsselung im Zusammenhang mit der Erzeugung der Bildungsevidenzkennzahl,
- Konkretisierung und Definition der personal- und sachaufwandsbezogenen Datensätze für die Einbringung in die Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen bzw. für die Einbringung bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“,
- Regelungen betreffend die Datensicherheitsmaßnahmen (Zuständigkeiten, Regeln für die Programmverwaltung, Aufzeichnungen, Abfrageberechtigung, den Zutritt zu Räumen, die technischen Vorkehrungen, die Dokumentation der Zugriffsvorgänge, ...).

B.4 Datenverarbeitung in den lokalen Evidenzen der Schüler:

B.4.1 Datenverarbeitung durch den Leiter der Bildungseinrichtung:

Wie bereits erwähnt wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bildungsdokumentationsgesetz der Leiter einer Bildungseinrichtung (Schulleiter) beauftragt, bestimmte für die Vollziehung der schulrechtlichen Vorschriften (etwa des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, oder des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) erforderliche schülerbezogene Daten, - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt – lokal am jeweiligen Bildungseinrichtungsstandort zu verarbeiten.

Die gesetzliche Beauftragung an den Leiter der Bildungseinrichtung zur Datenverarbeitung gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz schließt nicht aus, dass gemäß §§ 10 und 11 DSG 2000 ein Dienstleister zur Datenverarbeitung herangezogen wird. Dazu ist zu bemerken, dass dieser ua. ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung zu gewährleisten hat. Weiters ist eine diesbezügliche besondere schriftliche Vereinbarung zu treffen, die ua. eine Verwendung von Daten ausschließlich im Rahmen der (gesetzlich determinierten) Aufträge zulässt, wie die Verarbeitung gemäß § 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes bzw. die unmittelbare Weiterleitung gemäß §§ 6 und 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes. Insofern ist eine zentrale Schülerverwaltung aller Evidenzen der Schüler gemäß § 3 Bildungsdokumentationsgesetz an der gesetzlich vorgesehenen (abgestuften) Datenflusskonzeption zu messen, sodass ein „Mehr“ an Datenaustauschmöglichkeiten aus dem Titel des Bildungsdokumentationsgesetzes nicht zulässig ist. Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleister im Rahmen einer Datenanwendung, die einer Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 DSG 2000 unterliegt, ist der Datenschutzkommission mitzuteilen. Meldepflichtige Datenanwendungen dürfen, wenn sie

sensible Daten enthalten, erst nach Prüfung durch die Datenschutzkommission nach den Bestimmungen des § 20 DSG 2000 aufgenommen werden. Eine Datenanwendung ist gemäß § 17 Abs. 2 DSG 2000 dann nicht meldepflichtig, wenn sie etwa einer Standardanwendung (derzeit nicht existent, vgl. B.4.3) entspricht, die ua. die zulässigen Datenarten (entsprechend Bildungsdokumentationsgesetz einschließlich Verordnungen) sowie die Betroffenen- (Schüler und Absolventen entsprechend Bildungsdokumentationsgesetz) - und Empfängerkreise (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Bundesanstalt „Statistik Österreich“ entsprechend Bildungsdokumentationsgesetz) festzulegen hat.

B.4.2 Datensicherheitsmaßnahmen:

Im Zuge der Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes wird – ungeachtet der an sich gegebenen Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen des DSG 2000 – auf Verordnungsebene explizit auf die Anforderungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei der Verarbeitung von schülerbezogenen Daten im Rahmen der lokalen Evidenzen hingewiesen, zumal die Bedeutung der Sensibilität in diesem Bereich (Wahrung des Datengeheimnisses) nicht hoch genug angesetzt werden kann und eine entsprechende Bewusstseinsverstärkung zu unterstützen ist. In diesem Sinne sieht etwa die Bildungsdokumentationsverordnung, entsprechende Regelungen vor, sodass in Folge – durch entsprechende Erlässe – auch im Wege der Schulbehörden des Bundes eine die datenschutzrechtlich konforme Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes gewährleistende Belehrung im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 erfolgt. Unter der Prämisse des § 14 Abs. 1 letzter Satz DSG 2000 gilt dies auch im Hinblick auf die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen (wie innerorganisatorische Datenschutzvorschriften gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG 2000), zumal etwa das bekannt zu gebende und an der Schule verbleibende Religionsbekenntnis als sensibel im Sinne des DSG 2000 zu bewerten ist.

B.4.3 Entfall der Beantragung der DVR-Nummernvergabe:

Seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist eine entsprechende Novellierung der Standard- und Musterverordnung, BGBl. II Nr. 201/2000, bzw. die Aufnahme der zulässigen Datenanwendungen aufgrund des Bildungsdokumentationsgesetzes als (neue) Standardanwendung im Sinne der genannten Verordnung in Aussicht gestellt worden. Ziel dieser verwaltungsvereinfachenden Maßnahme ist der Entfall der DVR-Nummernvergabe für etwa 6 000 Schulen im Anwendungsbereich des Bildungsdokumentationsgesetzes. Diese Maßnahme bezieht sich allerdings nur auf den Bereich des Vollzuges des Bildungsdokumentationsgesetzes und entbindet das Vorliegen einer entsprechenden Standardanwendung nicht von der Verwendung bzw. der Vergabe einer DVR-Nummer in anderen schulrechtlichen Belangen. So unterliegen die Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten, die etwa im Rahmen von Konferenzen, Protokollen und in anderen schulinternen Angelegenheiten vorgenommen werden, weiterhin den Anforderungen der §§ 16 bis 22 des DSG 2000 bzw. der Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 24.